



WETTKAMPFORDNUNG

TEIL D PASS-RICHTLINIE

D PASS-RICHTLINIE

D.1 Allgemeine Informationen zur Pass-Richtlinie

- 1.1 Die Bezeichnung Startpass wird in dieser Pass-Richtlinie, sofern es nicht anders beschrieben wird, sowohl in Verbindung mit den papierhaften Startpässen, als auch mit den CCVD-ID-Cards verwandt.
- 1.2 Der Startpass ist Eigentum des jeweiligen Athleten.
- 1.3 Voraussetzungen für die Teilnahme eines aktiven Athleten an einem offiziellen Wettkampf des CCVD bzw. seiner Landesverbände sind die Mitgliedschaft in einem dem CCVD und seinen Landesverbänden angehörigen Verein sowie der Besitz eines gültigen Startpasses (Papierform) bzw. einer gültigen CCVD-ID-Card (Checkkarte). Ab 01.01.2019 können ausschließlich CCVD-ID-Cards beantragt werden. Für papierhafte Startpässe gibt es derzeit keine vorgezogene Umtauschpflicht.
- 1.4 Papierhafte Startpässe haben eine Gültigkeit von 5 Jahren ab Datum der Beantragung. CCVD-ID-Cards haben eine Gültigkeit von 3 Jahren ab Datum der Beantragung.
- 1.5 Die Startpässe sind bei jedem offiziellen Verbandswettkampf mitzuführen und am Passcheck unaufgefordert für jeden Athleten vorzulegen. Nach erfolgreichem Abgleich mit der namentlichen Meldung wird der Zugang zur Wettkampffläche gewährt.
- 1.6 Die Kosten der Startpässe regelt die CCVD Finanzordnung in ihrer aktuell gültigen Fassung.
- 1.7 Bei Missbrauch des Startpasses greift die CCVD Rechts- und Verfahrensordnung in ihrer aktuell gültigen Fassung.

D.2 Beantragung von Pässen

2.1 Antragsverfahren

Die Beantragung der Startpässe beim CCVD übernimmt der Verein des Athleten. Für die Richtigkeit der Angaben auf dem Antrag haftet der beantragende Verein. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Bundespassstelle des CCVD.

Für die Neuausstellung oder die Verlängerung eines Startpasses ist ausschließlich der im CCVD Backoffice vorgesehene und hier definierte Vorgang zu nutzen.

Bei der Beantragung ist darauf zu achten, dass sämtliche Vor- und Nachnamen des Athleten angegeben und korrekt geschrieben sind, sowie das Geburtsdatum korrekt und das Passbild gut erkennbar ist. Es erfolgt ein Abgleich mit den Legitimationspapieren. Fehler führen zur Ablehnung des Antrages, was zur Folge hat, dass der gesamte Beantragungsprozess inkl. aller Dokumente erneut durchzuführen ist. Unvollständig oder nicht im Original unterschriebene Dokumente führen ebenfalls mit den gleichen Folgen zur Ablehnung. Die Ablehnung wird über das Dashboard des CCVD Backoffices mitgeteilt und enthält den jeweiligen Ablehnungsgrund.

Die für den Antrag benötigten Formulare werden im Beantragungs-Prozess automatisch durch das CCVD Backoffice generiert.

Für die vollständige Beantragung des Startpasses sind folgende Dokumente nötig:

- "Antrag für die ERSTAUSSTELLUNG eines Wettkampfpasses im CCVD"
- "Schiedsvereinbarung"
- "Gesundheitliche Vereinbarung"
- Kopie gültiges und amtliches Legitimationspapier
 - unter 16 Jahren: Geburtsurkunde, Personalausweis (auch vorläufig), Reisepass
 - ab 16 Jahren: Personalausweis (auch vorläufig) oder Reisepass
 - ~~bei ausländischen Athleten muss eine Meldebescheinigung beigelegt werden~~
 - Schülerschein o.ä. werden nicht akzeptiert

Die Dokumente sind auszudrucken und durch alle benötigten Beteiligten zu unterschreiben. Durch wen die jeweiligen Formulare zu unterzeichnen sind (bei Minderjährigen aus rechtlichen Gründen ALLE Erziehungsberechtigten) ist in dem jeweiligen Dokument angegeben. Eine digitale Signatur der Dokumente ist nicht zulässig.

Nach der vollständigen Unterzeichnung sind die Dokumente im CCVD Backoffice jeweils einzeln und entsprechend richtig zugeordnet hochzuladen. Die Bearbeitung der Unterlagen erfolgt in der Passstelle ausschließlich digital. Eine postalische Einsendung der Unterlagen ist unzulässig.

Die Bundespassstelle prüft die Vollständigkeit und Korrektheit der Anträge. Bei positiver Prüfung bestätigt die Bundespassstelle den Antrag im Backoffice und löst damit zeitgleich die Rechnung über die Bearbeitungsgebühr aus. Diese Rechnung wird dem Verein auf dem Dashboard angezeigt. Nach dem Geldeingang wird der Druckauftrag für die CCVD-ID-Card jeweils am Ende des Monats ausgelöst und diese dann auf dem Postweg an die im Backoffice hinterlegte Versandadresse geschickt. Bei negativer Prüfung (z.B. Schreibfehler im Namen, fehlende zweite Vornamen etc.) lehnt die Bundespassstelle den Passantrag ab. Auch darüber wird der Verein auf dem Dashboard im CCVD Backoffice informiert. Bei Ablehnung des Antrags muss das Antragsverfahren für den jeweiligen Sportler noch einmal vollständig neu durchgeführt werden.

2.2 Antragsfristen

Startpässe können regulär bis zu 6 Wochen vor dem jeweiligen Wettkampftermin beantragt werden. Als regulär und fristgerecht beantragt gilt ein Startpass, sofern alle erforderlichen Dokumente fehlerfrei und vollständig unterschrieben im CCVD Backoffice hochgeladen wurden.

Sollten Passanträge für einen Wettkampf *nach* dem regulären Passantragsende (6 Wochen vor dem Wettkampf) aber *vor* der Schließung des CCVD Backoffice (4 Wochen vor dem Wettkampf) beantragt werden, ist die Bearbeitung aufgrund der Dringlichkeit mit einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr verbunden, welche in der Finanzordnung definiert ist.

Gleiches gilt sofern ein Antrag abgelehnt und dann in der Zeit zwischen 6 Wochen (reguläres Passantragsende) und 4 Wochen (Schließung CCVD Backoffice) vor der Meisterschaft noch einmal in korrigierter Form ausgelöst und genehmigt wird.

Mit Schließung des CCVD Backoffices für die jeweilige Meisterschaft (4 Wochen vorher) ist auch keine Beantragung von Pässen für den bevorstehenden Wettkampf mehr möglich.

Die Anmeldung von Athleten für einen Wettkampf ist im CCVD Backoffice nur möglich, wenn der Passantrag von der Bundespassstelle positiv bestätigt wurde und die Passgebühr auf dem Konto des CCVD eingegangen ist.

2.3 Verlust einer CCVD ID-Card

Bei Verlust einer CCVD-ID-Card kann unter Zahlung einer in der Finanzordnung definierten Gebühr eine Ersatz-Karte beantragt werden. Hierzu ist das Formular "Verlust einer CCVD-ID-Card und Antrag auf Ersatz" via Mail an die CCVD Geschäftsstelle office@ccvd.de zu senden.

D.3 Freigabe von Pässen

3.1 Vereinsaustritt

Der Startpass verliert mit dem Datum des Vereinsaustritts seine Gültigkeit, da diese an die Vereinsmitgliedschaft gebunden ist.

Die Startpass ist vom Athleten beim Vereinsaustritt zu vernichten.

Der Verein ist umgehend zur Löschung der Daten des Athleten im CCVD Backoffice verpflichtet.

3.2 Vereinswechsel eines Athleten

Für den Wechsel eines Athleten von einem in den anderen Verein besteht im Zeitraum zwischen dem Ende der letzten offiziellen Meisterschaft des CCVD (i.d.R. die Deutsche Meisterschaft) und dem 31. Juli des laufenden Jahres ein offener Transfermarkt. In dieser Zeit ist bei einem Wechsel des Athleten keine Freigabe des abgebenden Vereins nötig.

Nach der Schließung des Transfermarktes, d.h. ab 1. August des laufenden Jahres bis zur Deutschen Meisterschaft des Folgejahres wird eine Freigabe des abgebenden Vereins benötigt. Das Backoffice stellt im Falle einer Passbeantragung eine automatische Freigabeanfrage beim abgebenden Verein, welche auf dem Dashboard zu finden ist. Die Bearbeitung der Freigabe liegt im Zuständigkeitsbereich der beiden Vereine zwischen denen der Transfer stattfinden soll.

Sofern die Freigabe durch den abgebenden Verein nicht erteilt wird, ist dies entsprechend über das im Backoffice befindliche Feld zu begründen. Der Vorgang geht dann zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Fachbereichsleiter Passwesen des CCVD, welcher prüft, ob nachvollziehbare Verweigerungsgründe vorliegen. Hierzu können ggf. weitere Unterlagen angefordert werden, welche die Gründe für die Ablehnung des Transferantrages belegen oder untermauern. Die Verweigerung eines Transferantrages ist nur dann möglich, wenn der entsprechende Athlet auch noch Mitglied im abgebenden Verein ist.

Ausnahmen sind Beitragsschulden oder sonstige finanziellen oder materiellen Verpflichtungen gegenüber dem abgebendem Verein. Sofern diese Gründe vorliegen und auf Anforderung des CCVD nachgewiesen werden können, ist eine Sperrung auch nach Austritt des Mitglieds aus dem Verein oder in der offenen Transfermarkt-Periode möglich. Der Fachbereichsleiter Passwesen hat die Möglichkeit, die Sperrung des Passes zu bestätigen oder aber aufzuheben und die Freigabe selbst zu erteilen.